

Satzung des Theatervereins

Schwaben-Bühne e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Schwaben-Bühne e.V.“ – im folgenden Verein genannt – und hat seinen Sitz in Asperg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein dient der Erhaltung des schwäbischen Volkstheaters.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Zum Ehrenmitglied werden Personen ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben jedoch gleiche Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds wird vom Vorstand – der Ausschluss eines Vorstandsmitglieds von der Mitgliederversammlung – ausgesprochen. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung oder Vereinsinteressen verstößt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ansprüche des Vereins auf rückständige Forderungen bleiben hiervon unberührt.

Gegenstände, die dem Verein zur Ausübung seiner satzungsmäßigen Tätigkeit zur Verfügung gestellt wurden, gehen nach Austritt oder Ausschluss des Mitglieds in das Eigentum des Vereins über, wenn nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich Ansprüche gegenüber dem Vorstand geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese müssen fünf Tage vor Versammlungsbeginn dem Vorstand vorliegen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- b) Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

§ 6 Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliederjahresbeitrages und einer etwaigen Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 31. Januar eines Jahres im Voraus fällig.

Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB des Vereins besteht aus:

1. Dem 1. Vorsitzenden
2. Dem 2. Vorsitzenden
3. Dem Vereinskassier
4. Dem Schriftführer
5. Dem technischen Leiter

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben – außer bei Ausschluss durch die Mitgliederversammlung – bis zu einer Neuwahl im Amt. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Die Erledigung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten kann „Geschäftsführern“ übertragen werden, die nicht Vorstandsmitglieder sein müssen, jedoch der Weisung und Aufsicht des Vorstands unterliegen. Die „Geschäftsführer“ werden vom Vorstand bestellt.

§ 9 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich (möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres) hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, soweit diese zum Zeitpunkt der Versammlung mindestens drei Monate Vereinsmitglied sind.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt werden.

Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenprüfung

Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege, sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor der Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Stuttgart, den 02.07.1991